



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsfortentwicklungsgesetz)

Der Bundesfachverband umF e.V. möchte sich für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken. Allerdings sind wir irritiert über die eingeschränkte Länder- und Verbändebeteiligung. Diese reduziert sich auf die kommunalen Spitzenverbände und den Bundesfachverband umF e.V.

Da der Gesetzentwurf weitreichende Konsequenzen für das Aufnahmeverfahren und den Umgang mit Flüchtlingen hat, wäre aus unserer Sicht eine weitreichendere Verbändebeteiligung aus dem Flüchtlings- und auch dem Jugendhilfebereich notwendig.

Die nun eröffnete Beteiligung wird dem Gesetzesvorhaben und seinen Konsequenzen für Flüchtlinge nicht gerecht.

Der Bundesfachverband umF e.V. lehnt das Gesetzesvorhaben in der vorliegenden Form ab, da es nationale Kinderschutzstandards unterläuft und die Berücksichtigung des Kindeswohls nicht sichergestellt wird. Stattdessen würde hiermit auf den ordnungsrechtlichen Aspekt der Datenerfassung abgestellt.

Das Verfahren der Identifizierung und Erstunterbringung unbegleiteter Minderjähriger würde nicht länger durch die Jugendämter, sondern durch Bundespolizei und Erstaufnahmeeinrichtungen für Erwachsene erfolgen. Minderjährige blieben dann in der Erstankunftssituation von Kinderschutzstandards ausgeschlossen und blieben ungeschützt vor Gefahren wie Menschenhandel und Ausbeutung. Zudem würde die Frage, wer als unbegleitet und minderjährig in Obhut genommen wird, von den Entscheidungen sachunkundiger Behörden abhängig. Hierdurch droht unbegleiteten Minderjährigen, deren Alter falsch eingeschätzt wurde, dauerhaft im Unterbringungs- und Versorgungssystem für Erwachsene zu verbleiben.





## Zuständigkeitsvorrang des Ordnungsrechts vor Kinderschutz und Jugendhilfe (§ 71 Abs. 4 Satz 4 AufenthG-E; § 42a Abs. 1a SGB VIII-E)

Die Neuregelung sieht vor, dass eine Registrierung von unbegleiteten Minderjährigen in Erstaufnahmeeinrichtungen möglich ist. Aus der Begründung zur Neufassung der Regelungen geht hervor, dass die Registrierung vor der Inobhutnahme durch das Jugendamt und somit ohne jugendamtliche Vertretung erfolgen soll.

Dies führt zu einer vorrangigen Zuständigkeit der Ordnungsbehörden bei der Identifizierung von unbegleiteten Minderjährigen. **Personen, die unbegleitete Minderjährige sein könnten, würden nicht mehr wie bisher umgehend dem Jugendamt zugeführt, um ihre Schutzbedürftigkeit einzuschätzen und sie umgehend vor Gefahren zu schützen**, sondern müssten zunächst durch Ordnungsbehörden, vorrangig Bundespolizei und Erstaufnahmeeinrichtungen, als unbegleitet und minderjährig eingeschätzt werden, bevor eine Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgt.

Dabei fehlt den Ordnungsbehörden die fachliche Qualifikation, sowohl für die Identifizierung als auch im Umgang mit dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe - nationale Kinderschutzstandards werden so unterlaufen. Besonders deutlich wird dies bei der Alterseinschätzung. Diese würde nicht mehr durch Jugendhilfe erfolgen und fände entgegen der bestehenden europarechtlichen Vorgaben (siehe EASO Handbuch 2013) ohne eine entsprechenden Berücksichtigung des Kindeswohls statt. Es würden damit nicht nur nationale, sondern auch europarechtliche Kindeswohlstandards unterlaufen.

Kinderschutz- und Kindeswohlaspekte treten dann gegenüber ordnungsrechtlichen Belangen zurück. Durch die Registrierung im AZR ist in der Folge auch schwer möglich, fehlerhafte Alterseinschätzungen wieder zu korrigieren.

Des Weiteren ermöglicht diese Art der Registrierung eine **Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Erwachsene**. Da die Regelungen keine Fristen enthalten, ist dies zeitlich unbefristet möglich. Durch diese Regelung wird somit wieder die Möglichkeit eröffnet, unbegleitete Minderjährige in Unterbringungseinrichtungen ohne Jugendhilfestandards unterzubringen. Kinder und Jugendliche sind in diesen Einrichtungen erheblichen Einschränkungen und Gefährdungen ausgesetzt. Dies widerspricht dem Kinderschutz.

Die Begründung, wonach die Regelungen zum besseren Vorbeugen gegen die Gefahr der Ausbeutung führen, ist somit nicht nachvollziehbar. Vielmehr verhindern die vorgesehenen Regelungen eine entsprechende Identifizierung von möglichen Opfern von Menschenhandel und Ausbeutung durch pädagogisches Fachpersonal. Zudem ermöglicht die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in einer nicht an Jugendhilfestandards gebundene Einrichtungen, gerade einen Zugriff durch ausbeuterische Personen.



## Absenkung der deutschen Kinderschutzstandards: Herabsetzung des Alters der vollständigen erkennungsdienstlichen Behandlung auf sechs Jahre (§ 49 Abs. 8 und 9 AufenthG-E, § 16 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Alter für die vollständige erkennungsdienstliche Behandlung - mit der Abnahme von Fingerabdrücken - von 14 Jahren auf sechs Jahre herunterzusetzen.

### **Dabei werden alters- und kinderspezifische Aspekte ausgeklammert.**

Die aktuelle Regelung - ED Behandlung ab dem 14. Lebensjahr - ist nicht willkürlich, sondern richtet sich nach der allgemeinen Verfahrensfähigkeit von Minderjährigen in sie betreffenden Verfahren, von Strafrecht bis Familienrecht. Diese Verfahrensfähigkeit ist Voraussetzung dafür, dass Minderjährige zustimmen können bzw. sich über eine Maßnahme entsprechend beschweren können. Mit dem 14. Lebensjahr wird eine geistige Reife als gegeben angesehen, bei denen die Minderjährigen, die sie betreffenden Sachverhalte erfassen und bewerten können.

Bei Minderjährigen unter 14 Jahren, kann dies nicht vorausgesetzt werden. Vielmehr sehen die nationalen Regelungen besondere Schutzmaßnahmen für diese Minderjährigen vor. So sind sie nicht strafmündig und in familiengerichtlichen Verfahren nicht verfahrensfähig.

Die vorgesehenen Regelungen setzen sich über die deutschen Kinderschutzstandards hinweg.

Berlin, 20. März 2017